

## Benutzerordnung Kinderhort / Mittagsbetreuung

<input type="checkbox"/>	<p><b>Kinderhort Zirndorf</b> <span style="float: right;">e-mail: <a href="mailto:kita-zdf@awo-fl.de">kita-zdf@awo-fl.de</a></span></p> <p>Homburger Str. 1 - 90513 Zirndorf - Tel: 0911/9 60 24 96</p> <p>Sparkasse Fürth; BIC: BYLADEM1SFU; IBAN: DE48 7625 0000 0000 2309 12</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>Haus für Kinder Zirndorf</b> <span style="float: right;">e-mail: <a href="mailto:kita-flur@awo-fl.de">kita-flur@awo-fl.de</a></span></p> <p>Geisleithenstr. 28 a - 90513 Zirndorf - Tel.: 0911/34 02 51 81</p> <p>Sparkasse Fürth; BIC: BYLADEM1SFU; IBAN: DE26 7625 0000 0040 5203 55</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>Kindertagesstätte Weiherhof</b> <span style="float: right;">e-mail: <a href="mailto:kita-whf@awo-fl.de">kita-whf@awo-fl.de</a></span></p> <p>Am Schreiberholz 30 - 90513 Zirndorf - Tel.: 0911/60 76 96</p> <p>Sparkasse Fürth; BIC: BYLADEM1SFU; IBAN: DE24 7625 0000 0000 3203 90</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>Kinderhort Stein</b> <span style="float: right;">e-mail: <a href="mailto:kita-stein@awo-fl.de">kita-stein@awo-fl.de</a></span></p> <p>Weihersberger Str. 14a - 90547 Stein - Tel.: 0911/ 25288809</p> <p>Sparkasse Fürth; BIC: BYLADEM1SFU; IBAN: DE80 7625 0000 0040 8803 20</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>Mittagsbetreuung ZDF-Weinzierlein</b> <span style="float: right;">e-mail: <a href="mailto:mitti-wzl@awo-fl.de">mitti-wzl@awo-fl.de</a></span></p> <p>Traubenstr.31 - 90513 Zirndorf - Tel. 09127/ 8890</p> <p>Sparkasse Fürth; BIC: BYLADEM1SFU; IBAN: DE76 7625 0000 0040 8946 51</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>Mittagsbetreuung Zirndorf</b> <span style="float: right;">e-mail: <a href="mailto:mitti-zdf@awo-fl.de">mitti-zdf@awo-fl.de</a></span></p> <p>Mühlstraße 4 - 90513 Zirndorf - Tel.: 0911/50 73 96 56</p> <p>Sparkasse Fürth; BIC: BYLADEM1SFU; IBAN: DE54 7625 0000 00404 321 63</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>Kinderhort Cadolzburg</b> <span style="float: right;">e-mail: <a href="mailto:kita-cad@awo-fl.de">kita-cad@awo-fl.de</a></span></p> <p>Schützenstraße 5 - 90556 Cadolzburg - Tel.: 09103/7604</p> <p>Sparkasse Fürth; BIC: BYLADEM1SFU; IBAN: DE03 7625 0000 0000 0613 90</p>

Bezeichnung / Version:	Erstellt / Datum:	Gepüft / Datum:	Genehmigt / Datum:	Seite:
Kindertagesstätten Benutzerordnung Kinderhort / Mittagsbetreuung Revision : 8.2.	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	1 von 7

## § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der von der AWO KV Fürth-Land e.V. betriebene Kinderhort ist eine öffentliche Tageseinrichtung im Sinne von § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII) vom 26.06.1990. Hauptaufgabe des Hortes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Die Arbeit mit und für Kinder ist ein wesentliches Ziel der Arbeiterwohlfahrt. In ihren Kinderhorten wird in der täglichen Arbeit versucht, gesellschaftliche Grundwerte wie Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität zu vermitteln. Den Kindern sollen dabei demokratische Grundregeln des Zusammenlebens nähergebracht werden, damit sie lernen, tolerant und solidarisch, eigen- und fremdverantwortlich mit der Weltanschauung, Nationalität und Religion anderer umzugehen. Den Kindern soll ein Menschenbild erschlossen werden, das durch Kritikfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Sachkompetenz und solidarisches Handeln geprägt ist. Kinderhorte der Arbeiterwohlfahrt wollen Orte des Lernens und der Auseinandersetzung mit der Welt in Geborgenheit sein, wobei das Vorbild der Erwachsenen und das Prinzip des situationsbezogenen Arbeitens Voraussetzung für eine glaubwürdige Umsetzung dieser Grundwerte ist.

Der Besuch des Kinderhortes / Mittagsbetreuung ist freiwillig.

Ein Rechtsanspruch auf einen Kinderhortplatz/ Mittagsbetreuungsplatz besteht nicht.

## § 2 Träger

Träger des Kinderhortes/der Mittagsbetreuung ist die

### **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürth-Land e.V.**

Marie-Juchacz-Str. 2 a, 90513 Zirndorf

Telefon: 0911 / 97 19 14-0

E-Mail: [info@awo-fl.de](mailto:info@awo-fl.de)

web: [www.awo-fl.de](http://www.awo-fl.de)

Bezeichnung / Version:	Erstellt / Datum:	Geprüft / Datum:	Genehmigt / Datum:	Seite:
Kindertagesstätten Benutzerordnung Kinderhort / Mittagsbetreuung Revision : 8.2.	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	2 von 7

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) siehe Aushang
- (2) Der Kinderhort bzw. die Mittagsbetreuung bleibt zwei bzw. drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Während der sonstigen Ferienzeiten wird die Schließung des Kinderhortes/ Mittagsbetreuung mit den Eltern abgesprochen bzw. nach vorheriger Beratung im Elternbeirat vom Träger zum jeweiligen Schuljahresbeginn festgelegt.  
Die Betreuungszeiten können sich in den Schulferien je nach Bedarf ändern.

### § 4 Aufnahme

- (1) Allgemeine Aufnahmebedingungen:  
Vorrangig aufgenommen werden Schüler der 1. bis 4. Jahrgangsstufe mit Wohnsitz der Eltern im Stadt/Gemeindegebiet.
- (2) Bei der Vergabe der Plätze berücksichtigen wir das Alter und das soziale Umfeld der Kinder.
- (3) Es werden bevorzugt Kinder von berufstätigen Eltern aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Gegenzeichnung des Aufnahmeantrages und der Vorlage des Untersuchungsheftes.
- (5) Bei Neuaufnahme wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,- Euro erhoben. Diese Gebühr wird für Verwaltungsaufgaben verrechnet und wird nicht erstattet. Für Geschwisterkinder und für Kinder, die innerhalb der Einrichtung oder in andere AWO Einrichtungen des Kreisverbandes wechseln, entfällt die Aufnahmegebühr.  
Die Aufnahmegebühr wird mit der schriftlichen Platzzusage fällig.

### § 5 Zulassung und Vormerkungen

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung, im Zweifelsfall der Vorstand des Trägers.
- (2) Das Recht des Vorstandes zu Entscheidungen in besonderen Einzelfällen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Können Kinder wegen Platzmangels nicht mehr aufgenommen werden, erfolgt Vormerkung auf der Warteliste.
- (4) Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart, während dieser Zeit können beide Teile das Betreuungsverhältnis mit einer gegenseitigen Schonfrist von 14 Tagen kündigen können.

Bezeichnung / Version:	Erstellt / Datum:	Geprüft / Datum:	Genehmigt / Datum:	Seite:
Kindertagesstätten Benutzerordnung Kinderhort / Mittagsbetreuung Revision : 8.2.	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	3 von 7

## § 6 Elternbeitrag

### (1) Kostenpflicht:

Für den Besuch des Kinderhortes / Mittagsbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Kostenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit dem auf den Zugang der Abmeldung folgenden Monatsende. Kostenschuldner sind die unterhaltspflichtigen Eltern oder Erziehungsberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.

### (2) Der Elternbeitrag wird jährlich durch Kreisvorstandsbeschluss für das folgende Hort- Mittagsbetreuungsjahres festgelegt und wird entsprechend bekannt gegeben.

Dieser Elternbeitrag gilt in der Regel für ein Jahr. Eventuell notwendige Erhöhungen erfolgen zum 01. September des Jahres.

Für jeden angefangenen Monat ist der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten.

### (3) Fälligkeit:

Den Elternbeitrag zieht der AWO-Kreisverband mit einer SEPA-Lastschrift jeweils zum 5. Werktag des Monats von Ihrem Konto ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder auf einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Bei Rückläufern erfolgt der Einzug nach Berichtigung automatisch beim nächsten Einzug.

Sollte der Einzug des Eltern- und Essensbeitrages nicht möglich sein, fallen bei der 1. Mahnung 5,- Euro und bei der 2. Mahnung 10,- Euro Gebühren an.

Ist es einer Familie nicht möglich, den Elternbeitrag finanziell aus eigener Kraft zu leisten, kann sie sich an das Jugendamt des Landkreises Fürth wenden. Dort wird sie gerne beraten. Sollte das Familieneinkommen den Richtlinien entsprechen, werden die Beiträge vom Jugendamt ersetzt. Hierbei handelt es sich um ein Recht, das jedem Bürger, der die Voraussetzungen erfüllt, zusteht.

## § 7 Gesundheit

### (1) In begründeten Fällen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten sowie Ungeziefer ist und gegen den Besuch der Einrichtung in gesundheitlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.

### (2) Die Kinder sollten fristgerechte Schutzimpfungen gemäß Impfpfempfehlung erhalten haben.

### (3) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder Krankheitsverdacht dürfen so lange die Einrichtung nicht besuchen, bis nachgewiesen ist, dass jede Übertragungsgefahr ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit Erkrankten im obigen Sinne in Wohngemeinschaft leben. Es liegt jedoch immer im Ermessen der Einrichtung, ob ein ärztliches Attest notwendig ist.

### (4) Die Leitung ist zur Vorsorge und eventuellen Einleitung entsprechender Maßnahme von einer Erkrankung der Kinder selbst bzw. im Familienverband baldmöglichst zu verständigen.

Bezeichnung / Version:	Erstellt / Datum:	Geprüft / Datum:	Genehmigt / Datum:	Seite:
Kindertagesstätten Benutzerordnung Kinderhort / Mittagsbetreuung Revision : 8.2.	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	4 von 7

#### (5) Medikamentengabe:

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente gegeben. In besonderen Ausnahmefällen (Dauermedikation) entscheidet die Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Team über die Medikamentengabe. Verschreibungspflichtige Medikamente müssen original verpackt und ungeöffnet den Mitarbeiterinnen übergeben werden in Verbindung mit der Verordnung des Arztes (Kopie des Rezeptes, Indikation).

#### **Ab 01. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft.**

Das bedeutet, die Immunität der Masern muss durch Vorlage des Impfbuches nachgewiesen werden. Ausreichender Impfschutz liegt vor, bei folgender Eintragung in den Impfpass:

- a. **Im 1. Lebensjahr:** Eine dokumentierte Masernimpfung
- b. **Ab dem 2. Lebensjahr:** Zwei dokumentierte Masernimpfungen im Abstand von mindestens vier Wochen.

Ohne Nachweis darf die Einrichtungsleitung die Kinder nicht aufnehmen.

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, oder ein Kind nicht impffähig ist, muss dies durch die Einrichtungsleitung personenbezogen an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

#### **§ 8 Abwesenheit**

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Einrichtung nicht besuchen, so soll es am gleichen Tag in der Einrichtung entschuldigt werden.
- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist die Art der Erkrankung mitzuteilen, damit gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen für die anderen Kinder getroffen werden können.

#### **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden
  - a) wegen fortgesetzten Störens der Gemeinschaft oder Gefährdung anderer Kinder
  - b) wenn der Elternbeitrag trotz Mahnung nicht eingezogen werden kann
  - c) wenn von den Eltern keine Kooperationsbereitschaft festzustellen ist.
- (2) Ein Ausschluss (Kündigung) durch den Träger ist auch bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzerordnung bzw. beim Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich. Darüber entscheidet der Vorstand. Ansprüche jeglicher Art daraus an den Träger sind ausgeschlossen.

Bezeichnung / Version:	Erstellt / Datum:	Gepüft / Datum:	Genehmigt / Datum:	Seite:
Kindertagesstätten Benutzerordnung Kinderhort / Mittagsbetreuung Revision : 8.2.	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	5 von 7

## § 10 Anmeldung / Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich in der entsprechenden Einrichtung
- (2) Das Benutzerverhältnis endet durch Abmeldung oder Ausschluss in der Regel mit Beendigung der 4. Jahrgangsstufe.  
Eine Abmeldung durch Erziehungsberechtigte ist nur zum Ende des Hortjahres, d.h. zum 31.08. möglich. Die Kündigung bedarf (lt. Hortgesetz) der Schriftform bis 31.05. des jeweiligen Hortjahres. Die Kündigungsfrist bedarf der Schriftform, generell vierteljährlich vor Austritt.  
In der Mittagsbetreuung Weinzierlein endet das Betreuungsjahr am 31.07., die Eltern können jedoch Ferienbetreuung dazu buchen.  
In Zirndorf endet das Betreuungsjahr zum 31.08., hier ist die Ferienbetreuung im August mit eingerechnet.
- (3) Ein interner Wechsel, d.h. innerhalb des Kreisverbands Fürth-Land e.V., ist nur zum Monatsende möglich und muss mindestens 4 Wochen vorher der Einrichtungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) In begründeten Härtefällen (Umzug, Arbeitslosigkeit) ist eine Kündigung während des Hortjahres/ Mittagsbetreuungsjahres möglich; jeweils zum Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen.

## § 11 Haftung

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt KV Fürth-Land e.V. haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung ergeben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Personen- und Sachschäden, die Kindern während des Besuches einer Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die AWO KV Fürth-Land e. V. nicht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Wege zum und von der Einrichtung zu sorgen. Die AWO KV Fürth-Land e.V. haftet nicht für Wegeunfälle, da diese gesetzlich geregelt sind, außer im Rahmen bestehender Versicherungen. Die Kinder können nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten die Einrichtung verlassen oder von dritten Personen abgeholt werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben während der Schulferienbetreuung dafür zu sorgen, dass das Kind persönlich beim Personal übergeben bzw. die Ankunft mitgeteilt wird.  
Bei Nichtbeachtung kann die Aufsichtspflicht nicht übernommen werden.
- (5) Muss die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (Wetterlage, Naturkatastrophen, Feuer- oder Wasserschäden o.ä.) geschlossen bleiben, werden die Eltern zeitnah informiert.

Für die Dauer der Hinderung ist der Träger von der Leistungspflicht befreit. In diesem Fall werden keine Garantie- oder Gewährleistungsansprüche übernommen. Der Träger der Einrichtung ist aber bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden und ggf. für einen vorübergehenden adäquaten Ersatz zu sorgen.

Bezeichnung / Version:	Erstellt / Datum:	Geprüft / Datum:	Genehmigt / Datum:	Seite:
Kindertagesstätten Benutzerordnung Kinderhort / Mittagsbetreuung Revision : 8.2.	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	6 von 7

## § 12 Mitteilungspflicht bei Umzug

Bei einem Wohnortwechsel bzw. einem Umzug in eine andere Gemeinde sind Sie verpflichtet, uns dies sofort mitzuteilen, da immer die Kommune den Zuschuss zum Hortplatz zahlen muss, in der Sie mit Ihrem Kind gemeldet sind.

Wir benötigen hierfür eine Kopie der Ummeldebesccheinigung des Einwohnermeldeamtes.

Da die Kommunen sich weigern, den Zuschuss nach Ablauf der Ummeldepflicht zu bezahlen, müssten wir Ihnen die fehlende Summe privat in Rechnung stellen.

## § 13 Mittagessen

Die Teilnahme des Kindes an dem im Hort angebotenen täglichen Mittagessen ist Pflicht.

Beim Preis für das warme Mittagessen handelt es sich um eine Pauschale, die gemeinsam mit dem Elternbeitrag per Lastschrift eingezogen wird. Preis siehe Aushang - Änderungen sind jederzeit vorbehalten.

Bei der Berechnung der Abo-Pauschale wurden Schließzeiten, Krankheiten, Urlaub o.ä. bereits berücksichtigt. Deshalb ist eine Abbestellung und damit taggenaue Abrechnung nicht möglich. Eine Abholung ist u.a. aus hygienischen Gründen nicht möglich.

Eltern, die Ihrem Kind kaltes Essen zum Mittagessen mitgeben, tragen die Verantwortung dafür, dass Ihr Kind ausreichend Essen (für Schulpause und Mittagessen) dabei hat, oder dass das kalte Mittagessen vormittags in der Einrichtung abgegeben wird!

In der Mittagsbetreuung Weinzierlein gibt es individuelle Angebote.

## § 14 Elternbeirat im Hort

Für den Kinderhort wird ein Elternbeirat gegründet. Der Beirat hat - ähnlich wie der Elternbeirat an den Schulen - die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Träger und Personal des Kinderhortes einerseits und den Eltern andererseits zu fördern.

Zu Beginn eines jeden Hortjahres konstituiert sich der jeweilige Elternbeirat. Die Hortleitung lädt zur Elternbeiratswahl ein.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung trat am 01.09.1998 in Kraft. Sie wurde am 11.05.2006, 24.04.2007, 27.02.2008, 12.02.2009, 25.01.2010, 25.02.2011, 29.08.2011, 21.11.2013, 11.12.2014 und am 24.01.2017, 27.06.2017, 07.02.2018, 20.02.2020 und am **16.03.2022** überarbeitet.

Zirndorf, den 16.03.2022



**Rosenzweig, MSc**  
Vorstand  
Referent Kita, Jugend und Bildung

Bezeichnung / Version:	Erstellt / Datum:	Geprüft / Datum:	Genehmigt / Datum:	Seite:
Kindertagesstätten Benutzerordnung Kinderhort / Mittagsbetreuung Revision : 8.2.	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	René Rosenzweig 2022-03-16	7 von 7